

Antrag

der Abg. Günther-Martin Pauli u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Internetcafés in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Internetcafés es in Baden-Württemberg gegenwärtig gibt;
2. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die tatsächliche Umsetzung der Jugendschutzvorschriften in Internetcafés vorliegen;
3. wie die Kontrolle der Jugendschutzvorschriften sichergestellt wird;
4. wie sich die rechtliche Situation von Internetcafés darstellt, die überwiegend Spiele anbieten, und wie bei diesen eher Spielhallen ähnelnden Internetcafés die für diese geltenden Jugendschutzbestimmungen kontrolliert werden;
5. ob die Landesregierung Möglichkeiten sieht, den Schutz der jugendlichen Besucher von Internetcafés vor extremistischen und pornographischen Seiten und anderen jugendgefährdenden Inhalten zu verbessern.

10. 07. 2007

Pauli, Hitzler, Köbler, Kurtz, Müller, Raab, Schütz, Vosschulte, Pfisterer CDU

Begründung

Der Jugendmedienschutz muss auch im öffentlichen Raum sowie bei den gewerblichen Anbietern sichergestellt werden. Dabei sind Internetcafés diesbezüglich besonders in der Verantwortung. Allerdings haben Gäste natürlich auch ein legitimes Interesse an einer gewissen Privatsphäre. Dadurch kommen die Betreiber entsprechender Angebote in eine gewisse Bredouille, denn der Jugendschutz korrespondiert mit dem Wunsch nach ungestörter Internetnutzung. Durch den Antrag soll daher der aktuelle Sachstand ermittelt werden. Insbesondere ist dabei von Interesse, welche Maßnahmen aus Sicht der Landesregierung den Schutz der Kinder und Jugendlichen bei dem Besuch von Internetcafés weiter verbessern könnten.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 2. August 2007 Nr. 22–0141.5/14/1542 nimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Internetcafés es in Baden-Württemberg gegenwärtig gibt;

Über die Anzahl der Internetcafés liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine Erhebung bei allen Städten und Gemeinden wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

2. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die tatsächliche Umsetzung der Jugendschutzvorschriften in Internetcafés vorliegen;

Eine landesweite Abfrage der Polizeidienststellen ergab, dass die Vorschriften für Internetcafés nach den Erfahrungen der polizeilichen Praxis weitgehend eingehalten werden. Im Bereich des Regierungspräsidiums Freiburg erfolgt dies durch Aushang der Vorschriften sowie durch die Anwesenheit von Aufsichtspersonen während der gesamten Öffnungszeiten. Auch nach Erkenntnissen des Regierungspräsidiums Karlsruhe werden die Vorschriften in Internetcafés weitgehend befolgt; Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen wurden im Jahr 2006 lediglich in vier Fällen und im Jahr 2007 in zwei Fällen registriert. Die Polizeidirektionen im Regierungsbezirk Tübingen berichten, dass die in den Internetcafés für Jugendliche vorgesehenen Terminals in der Regel gut einsehbar sind und durch das Aufsichtspersonal kontrolliert werden können und die Jugendschutzbestimmungen im Allgemeinen eingehalten werden. Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen wurden nur vereinzelt festgestellt. So wurden im Bodenseekreis beispielsweise Betreiber, die in Kaufhäusern oder ähnlichen Einrichtungen (z. B. Büchereien), die Möglichkeit des Internetsurfens ohne Aufsichtspersonal angeboten hatten, dahingehend ermahnt, die vorgeschriebenen Sicherungseinrichtungen an ihren PCs zu installieren und die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei Kontrollen in Internetcafés wurde beispielsweise beanstandet, dass Jugendliche zum Teil die Möglichkeit hatten, illegal Musikdateien herunterzuladen. Zudem war wegen des Fehlens einer entsprechenden Software der ungehinderte Zugriff auf jugendgefährdende Seiten möglich. In Friedrichshafen wurde ein

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Internetcafébetreiber zweimal zur Anzeige gebracht, da Jugendliche ungehindert für sie nicht zugelassene Computerspiele spielten und pornografische Seiten aufrufen konnten. Ferner wurde festgestellt, dass das Aufsichtspersonal teilweise nicht geschult oder selbst in jugendlichem Alter war.

Beim Polizeipräsidium Stuttgart ist bereits im November 2003 zusammen mit dem Amt für öffentliche Ordnung eine gemeinsame Begehung von Internetcafés erfolgt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Jugendschutzbestimmungen weitgehend eingehalten wurden. Weitere polizeiliche Kontrollen in der Folgezeit bestätigten, dass die geltenden Vorschriften sichtbar in den Räumen angebracht und die Besonderheit der altersbedingten Freischaltung an Rechnern durch entsprechende Filter, Hinweise und Separierungen umgesetzt sind. Auch im Regierungsbezirk Stuttgart ergaben sich bei Kontrollen keine nennenswerten Verstöße.

Schwierig erweist sich nach den Berichten aus der polizeilichen Praxis die Überprüfung der vom Gesetzgeber geforderten Installation einer geeigneten Filtersoftware (§ 11 Abs. 2 JMStV), da ein von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anerkanntes Jugendschutzprogramm bislang nicht vorliegt. Generell ist festzustellen, dass angesichts der zunehmenden Internet-Ausstattung der baden-württembergischen Haushalte (im Jahr 2005 waren 67 Prozent der Haushalte online, knapp 6 Prozentpunkte mehr als 2004) die Zahl der klassischen Internetcafés wegen schwindender Nutzerzahlen zurückgeht, zumal unkontrolliertes Surfen für Kinder und Jugendlichen an den heimischen PCs wesentlich einfacher ist und dort der Jugendschutz oft kaum zu gewährleisten ist. Ferner wurde festgestellt, dass sich Internetcafés teilweise zu so genannten Call-Shops gewandelt haben und neben dem Internetangebot auch Mobiltelefongeräte zum Kauf anbieten. Zielgruppe dieser Call-Shops sind allerdings vorwiegend Heranwachsende und junge Erwachsene.

3. wie die Kontrolle der Jugendschutzvorschriften sichergestellt wird;

Die Landesregierung hat bereits im Jahr 2005 ein ressortübergreifendes Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Jugendkriminalität umgesetzt. Hierbei bildet die Intensivierung des polizeilichen Jugendschutzes, insbesondere der Ausbau der tatzeit- und brennpunktorientierten Jugendschutzstreifen sowie die Kontrolle jugendtypischer Aufenthaltsorte einen Schwerpunkt. Die Polizeidienststellen des Landes wurden angewiesen, im Rahmen der personellen Möglichkeiten durch Erhöhung des Kontrolldrucks auf eine konsequente Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen hinzuwirken.

Flankierend zur Erhöhung des Kontrolldrucks wurde das Bewusstsein für die Erforderlichkeit eines effektiven Jugendschutzes durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu dieser Thematik geschärft. Im Zuge von Kontrollaktionen und Jugendschutzstreifen werden auch Internetcafés aufgesucht und entsprechend überprüft, wobei die Kontrolldichte letztlich vom Bedarf sowie von den personellen Ressourcen abhängt.

Bei den polizeilichen Kontrollen von Internetcafés werden insbesondere die Einhaltung der Öffnungszeiten, Mindestalter der Besucher, Mindestalter der Spieler bei angebotenen Online-Spielen, Schutzprogramme (Filter) zum Erkennen und Sperren von Seiten mit jugendbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Inhalten, einzelne Rechner zu Testzwecken sowie die Erreichbarkeit und Eignung der Aufsichtspersonen überprüft. Bei Feststellung entsprechender Mängel, wird der Betreiber auf diesen Umstand hingewiesen und aufgefordert, Abhilfe zu schaffen. Verstöße werden darüber hinaus den zuständigen Behörden gemeldet. Über Anzahl und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen von Internetcafés liegen dem Innenministerium keine belastbaren Landeszahlen vor.

4. wie sich die rechtliche Situation von Internetcafés darstellt, die überwiegend Spiele anbieten, und wie bei diesen eher Spielhallen ähnelnden Internetcafés die für diese geltenden Jugendschutzbestimmungen kontrolliert werden;

Die Konzeptionen zum Betrieb eines Internetcafés sind vielfältig und reichen von der Aufstellung von Internet-Geräten in Gaststätten, bei denen der Informationscharakter der Geräte im Vordergrund steht bis hin zu Spielhallenbetrieben, bei denen der Schwerpunkt des Betriebes in der Nutzung der Computer zu Spielzwecken liegt. Dies kann im Einzelfall zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen, maßgebend dabei ist immer das tatsächliche Erscheinungsbild des Betriebes.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 9. März 2005 (6 C 11.04) liegt eine erlaubnispflichtige Spielhalle dann vor, wenn der Betrieb der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten dient. Dabei sind Computer, die sowohl zum Spielen als auch zu anderen Zwecken genutzt werden können, Unterhaltungsspielgeräte, wenn sie gewerblich einem Spielmöglichkeiten nachsuchenden Publikum zu Spielzwecken angeboten werden. Infolgedessen ist ein Internetcafé als erlaubnispflichtige Spielhalle zu bewerten, wenn die Gesamtumstände darauf schließen lassen, dass die Betriebsräume hauptsächlich dem Spielzweck gewidmet sind und die anderweitige Nutzung der Computer dahinter zurücktritt. Dabei kommt es vor allem auf die Ausstattung der Räume, die Programmierung der Computer, aber auch auf die Selbstdarstellung des Unternehmens nach außen und die vom Unternehmer betriebene Werbung an. Danach liegt eine Spielhalle nicht vor, wenn der Betreiber des Internetcafés das Spielen ausdrücklich untersagt und entsprechende Maßnahmen für eine Durchsetzung dieses Verbots vorhält (z. B. Aufsichtspersonal, Sichtkontrolle, Kontrolle der Logfiles usw.) oder wenn das Spielen zwar möglich ist, dem Betrieb es jedoch insgesamt an dem „typischen Spielhallenfluidum“ fehlt, was sich nur nach den Gesamtumständen des Einzelfalls beurteilen lässt. Hier dürfen Spielprogramme Kindern und Jugendlichen nur zugänglich gemacht werden, wenn es sich um Informations- und Lehrprogramme handelt oder wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) für ihre Altersstufen freigegeben sind. Dies ist über geeignete Maßnahmen wie Alterskontrollen, bauliche Maßnahmen und Aufsicht sicher zu stellen.

Spielhallen stellen nach der Einschätzung des Gesetzgebers eine allgemein potenzielle Gefahr für Kinder und Jugendliche dar, sodass diese vor Spielleidenschaft und deren Gefahren – Geldbedarf, Taschengeldprobleme und Beschaffungskriminalität – bewahrt werden sollen. Dies wird in den geltenden Jugendschutzbestimmungen deutlich zum Ausdruck gebracht. Insbesondere darf nach § 6 des Jugendschutzgesetzes Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen nicht gestattet werden. Die Einhaltung der entsprechenden Jugendschutzbestimmungen ist dabei vom Spielhallenbetreiber über geeignete Maßnahmen, wie Alterskontrollen, bauliche Maßnahmen und Regelungen zur Aufsicht sicherzustellen, entsprechende Verstöße können bußgeldrechtlich sanktioniert werden und bis zum Entzug der Spielhallenerlaubnis führen. Damit sind die Spielhallenbetreiber aus eigenem Interesse gehalten, die Bestimmungen einzuhalten. Die Überwachung und Kontrolle dieser Vorschriften obliegt nach der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung sowohl den jeweils zuständigen unteren Verwaltungsbehörden bzw. Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit, als auch dem örtlichen Polizeivollzugsdienst.

5. ob die Landesregierung Möglichkeiten sieht, den Schutz der jugendlichen Besucher von Internetcafés vor extremistischen und pornographischen Seiten und anderen jugendgefährdenden Inhalten zu verbessern.

Wie unter den Ziffern 2 und 3 dargelegt, werden die jugendschutzrechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften für Internetcafés weitgehend eingehalten. Eine weitere Verbesserung des Jugendschutzes im Internet allgemein und damit auch in Internetcafés ist insbesondere von wirksamen technischen Schutzmaßnahmen zu erwarten. Im Bereich der Altersverifikationssysteme, die Jugendlichen den Zugang zu geschlossenen Benutzergruppen, in denen Pornographie angeboten wird, verwehren soll, hat die KJM bereits im Jahr 2003 Anforderungen definiert, die mittlerweile von zahlreichen deutschen Anbietern eingehalten werden. Im Bereich der jugendbeeinträchtigenden Angebote fehlen derzeit noch, wie unter Ziffer 2 bereits ausgeführt, zuverlässige Filterprogramme, die Kinder und Jugendliche bestimmter Altersgruppen vor für sie nicht geeigneten Angeboten schützen können.

Um die Wirksamkeit solcher Filterprogramme zu überprüfen, hat die KJM im Jahr 2006 ein Prüflabor bei *jugendschutz.net*, der gemeinsamen Stelle der Länder für Jugendschutz in den Telemedien, eingerichtet. Nach den bisherigen Testreihen ist festzustellen, dass noch keines der Systeme eine zufriedenstellende Wirksamkeit erreicht. *jugendschutz.net* berät Hersteller von Filtersystemen bei der weiteren Optimierung ihrer Produkte.

Auch die in der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) zusammengeschlossenen Unternehmen der Internetwirtschaft sind bestrebt, das Jugendschutzniveau im Internet zu verbessern. Die FSM ist im Jahr 2004 von der KJM unter Bedingungen und Auflagen als Einrichtung der Selbstkontrolle anerkannt worden.

Schließlich sind von der derzeit vom Hans-Bredow-Institut, Hamburg, im Auftrag der Länder und des Bundes durchgeführten Evaluation des Jugendschutzrechts weitere Hinweise zu erwarten, wie der Jugendschutz auch im Bereich des Internets weiter verbessert werden kann. Das Hans-Bredow-Institut wird seine Ergebnisse im Herbst 2007 vorlegen.

In Vertretung

Halder

Ministerialdirektor